

**SATZUNG**  
**über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**  
**für die Friedhöfe der Stadt Geestland vom 19.12.2022**  
**-Friedhofsgebührensatzung-**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) sowie der §§ 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. 14.03.2016) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen (Grabeinfassungen, Umbettungen etc.), ist der Stadt Geestland der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der oder die jeweiligen Bestattungspflichtigen gem. § 8 Abs. 3 und 4 BestattG in der jeweils geltenden Fassung oder der Antragsteller verpflichtet.
- (2) Sind mehrere Personen bestattungspflichtig oder wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit, Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4**  
**Übergangsregelungen**

Für Nutzungsrechte an bestehenden Grabstätten, für die bisher die Friedhofspflegegebühr jährlich gezahlt worden ist, gelten für die Berechnung der Verlängerungsgebühr in den Ortschaften und Ortsteilen der Stadt Geestland folgende Übergangsregelungen:

lt. der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bederkesa vom 19.12.1975 für die Gemeinde Drangstedt, wird bis zum 31.12.2023 die Friedhofspflegegebühr berechnet und ab dem 01.01.2024 die Verlängerungsgebühr einschl. Friedhofspflegegebühr

lt. der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bederkesa vom 13.07.1982 für die Gemeinde Köhlen, wird bis zum 31.12.2019 die Friedhofspflegegebühr berechnet und ab dem 01.01.2020 die Verlängerungsgebühr einschl. Friedhofspflegegebühr

lt. der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Bederkesa vom 18.12.1995 für die Gemeinde Kührstedt, wird bis zum 31.12.2028 die Friedhofspflegegebühr berechnet und ab dem 01.01.2029 die Verlängerungsgebühr einschl. Friedhofspflegegebühr

lt. der Friedhofssatzungen der Samtgemeinde Bederkesa vom 19.12.1974 sowie vom 19.12.1985 für die Gemeinde Lintig, wird

für vergebene Nutzungsrechte in der Zeit vom 01.01.1975 – 31.12.1985 bis zum 31.12.2034 die Friedhofspflegegebühr berechnet und ab dem 01.01.2035 die Verlängerungsgebühr einschl. Friedhofspflegegebühr

für vergebene Nutzungsrechte ab dem 01.01.1986 bis zum 31.12.2025 die Friedhofspflegegebühr berechnet und ab dem 01.01.2026 die Verlängerungsgebühr einschl. Friedhofspflegegebühr

lt. der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Bederkesa vom 10.10.2011 für die Gemeinde Ringstedt, wird bis zum 31.12.2042 die Friedhofspflegegebühr berechnet und ab dem 01.01.2043 die Verlängerungsgebühr einschl. Friedhofspflegegebühr

Die Friedhofspflegegebühren können auf Antrag auch in einer Summe für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes gezahlt werden.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geestland vom 16.12.2019 außer Kraft.

Geestland, den 19.12.2022

Stadt Geestland  
Der Bürgermeister

Thorsten Krüger

## Gebührentarif

Gemäß § 1 Absatz 3 der Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2022

### I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten und die Unterhaltung und Pflege der allgemeinen Friedhofseinrichtungen

#### A Wahlgräber (Nutzungsrecht 40 Jahre)

1. Erdbestattungen – Wahlgrab einsteilig	973,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle	24,35 €
Wahlgrab zweisteilig	1.364,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	34,10 €
Wahlgrab dreisteilig	1.755,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	43,88 €
Wahlgrab viersteilig	2.145,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	53,63 €
2. Erdbestattung im Rasengräberfeld mit Kiesstreifen einsteilig	2.439,00 €
(Rasengrab 1.995 € zzgl. Kiesstreifen 326,00€)	
für jedes Jahr der Verlängerung*	49,88 €
Rasengräberfeld mit Kiesstreifen zweisteilig	4.061,00 €
(Rasengräber 3.409€ zzgl. Kiesstreifen 652,00€)	
für jedes Jahr der Verlängerung*	82,23 €
3. Erdbestattung Grabplatte im Rasengräberfeld einsteilig	2.419,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung	60,48 €
Grabplatte im Rasengräberfeld zweisteilig	4.255,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung	106,38 €
4. Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen)	1.426,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	35,65 €
5. Urnenbeisetzung im Rasengräberfeld mit Kiesstreifen (bis 2 Urnen)	1.809,00 €
(Rasengrab 1.549,00 € zzgl. Kiesstreifen 260,00€)	
für jedes Jahr der Verlängerung*	38,73 €
6. Urnenbeisetzung im Rasengräberfeld mit Grabplatte (bis 2 Urnen)	1.758,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung	43,95 €
7. Urnenbeisetzung im Urnengemeinschaftsgrab (bis 2 Urnen)	3.440,00 €
8. Zusätzliche Belegung in einer Wahlgrabstätte/Rasengrabstätte über das bereits erworbene Recht hinaus	146,00 €

\* Die Verlängerungsgebühr für Grabstellen mit Kiesstreifen errechnet sich ohne den Anteil der Kiesstreifen

#### B Reihengräber (Nutzungsrecht 30 Jahre)

1. Erdbestattungen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	681,00 €
2. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahres einschl. Totgeborene	588,00 €

#### C Beisetzung im anonymen Gräberfeld (Nutzungsrecht 30 Jahre)

1. Erdbestattung	1.223,00 €
2. Urnenbeisetzung	749,00 €

#### D Friedhofunterhaltungsgebühren (soweit nicht beim Erwerb des Nutzungsrechtes enthalten)

1. je Stelle und Jahr 12,30 €

### **E Bei Vorzeitiger Aufgabe der Pflege vor Ablauf der Ruhefrist**

1. bei Erdbestattung pro Jahr und Grabstelle 35,40 €  
2. bei Urnengräber pro Jahr 21,20 €

### **II. Bestattungsgebühren**

1. Erdbestattung für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres 595,00 €  
1a. Bestattung am Samstag 726,00 €  
2. Bestattung eines Verstorbenen bis zu Vollendung des 5. Lebensjahres  
einschl. Totgeborene 463,00 €  
2a. Bestattung am Samstag 562,00 €  
3. Beisetzung von Ascheresten 200,00 €  
3a. Beisetzung von Ascheresten am Samstag 233,00 €

### **III. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen und anderer Einrichtungen**

1. Gebühr für die Benutzung der Kapelle 184,00 €  
2. Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes / Kühlung bis 24 Stunden 125,00 €  
3. ab dem 2 Tag 381,00 €

### **IV. Verwaltungsgebühren**

1. Prüfung und Erteilung einer Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf allen  
städtischen Friedhöfen 35,00 €  
2. Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen  
sowie sonstigen Grabanlagen 50,00 €

### **V. sonstige Gebühren**

1. Transport zum Grab und Absenken in das Grab  
in den Ortschaften Bad Bederkesa je Träger 40,00 €  
2. Für das Abräumen einer Grabstelle bei Rückgabe des Nutzungsrechts erfolgt die  
Abrechnung nach Aufwand je Stunde 50,00 €  
3. Für die Einfassungen an einem Urnenwahlgrab je lfd. Meter 94,00 €